

BAUMSCHUTZSATZUNG
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

	Beschluss- fassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Baumschutzsatzung	22.08.2017	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 9 vom 06.09.2017	07.09.2017

BAUMSCHUTZSATZUNG der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Schutzgegenstand (räumlicher und sachlicher Geltungsbereich)
- § 3 Erhaltungspflicht
- § 4 Verbote
- § 5 zulässige Handlungen
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen
- § 7 Genehmigungsverfahren für Ausnahmen und Befreiungen
- § 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung
- § 9 Verpflichtung des Rechtsnachfolgers
- § 10 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
- § 11 verbotswidriges Entfernen, Eingriffe
- § 12 Anordnung von Maßnahmen
- § 13 Betreten von Grundstücken
- § 14 Gebühren
- § 15 Baumschutzkommission
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 sprachliche Gleichstellung
- § 18 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 - Baumauswahlliste für Ersatzpflanzungen
- Anlage 2 - Merkblatt „Informationen zur Baumschutzsatzung“ der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Präambel

Auf Grund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreform-gesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 596) in der jeweils derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 22.08.2017 mit Beschluss-Nr. 88/2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung werden Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt, deren Bestandserhaltung zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen und auf Stadtbiotope oder zur Sicherung der Naherholung erforderlich ist.

§ 2 Schutzgegenstand (räumlicher und sachlicher Geltungsbereich)

(1) **In der Stadt Oranienbaum-Wörlitz werden alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) im Sinne § 34 Baugesetzbuch sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz unter Schutz gestellt.**

(2) Geschützt sind:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
2. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweist.
3. Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang.

(3) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen

1. Bäume, die nach § 28 BNatSchG ohnehin zu Naturdenkmalen erklärt sind,
2. Nadelgehölze (ausgenommen Kiefern soweit diese nicht ausgeharzt sind sowie Eiben) Hybridpappel, Rotesche, Eschenahorn, Robinie, Essigbaum, Nussbäume und Spätblühende Traubenkirsche,
3. Obstbäume in Hausgärten und
4. Gehölze, die als Hecken gepflanzt sind.

§ 3 Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundeigentum stehenden Bäume und Ersatzpflanzungen gemäß § 8 artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Im Rahmen der Landschaftspflege und -entwicklung ist eine fachgerechte Mehrung des Baumbestandes zu erreichen.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das am Standort charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können. Dazu zählen insbesondere Starkastschnitte von mehr als 10 cm Durchmesser und das Kappen der Kronen.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere (keine abschließende Aufzählung),

1. den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
2. den Boden zu verdichten durch Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baustelleneinrichtungen aller Art sowie das Lagern von Baumaterialien,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten) vorzunehmen,
4. Salze, Öle, Laugen, Säuren oder Herbizide zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
5. Einschlagen von Nägeln (ausgenommen Aluminiumnägeln zur Registrierung),

6. Anbringen von Gegenständen wie Schildern, Fahnen, Werbetafeln und ähnlichem,
7. Grundwasserabsenkungen oder – anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
8. Baumaßnahmen ohne notwendige Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP4

(Anlage 2 und Informationen zur Baumschutzsatzung), für die betroffenen Bäume durchzuführen.

(3) Es ist verboten, Eingriffe (z. B. Baumfällungen, die zur Bildung von Schneisen führen) vorzunehmen, die zu Standortveränderungen führen, bei denen Gefahren für und von anderen Bäumen sowie deren Umfeld ausgehen können.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind:

1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen,
2. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sowie Gehölzschnittmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
3. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
4. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Ver- und Entsorgungsanlagen,
5. die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
6. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, soweit die materiellen Vorschriften der Satzung beachtet werden.

(2) Maßnahmen zur Rekonstruktion und Pflege von Gartenanlagen, Parks und Friedhöfen, die den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt unterliegen.

(3) Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Maßnahmen sind der Stadt Oranienbaum-Wörlitz nach ihrer Ausführung unverzüglich unter Darlegung der Gründe in Schriftform anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag sind Ausnahmen zu den Verboten des § 4 zu gestatten, wenn:

1. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
5. einzelne Bäume eines (größeren) Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

(2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:

1. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
2. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 7 Genehmigungsverfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Der Antrag auf Genehmigung von Ausnahmen und Befreiungen ist durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten bei der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zu stellen. Für den Antrag ist das von der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu stellen. Die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Dem Antrag ist beizufügen:

- eine Lageskizze, in die die Standorte aller auf dem Grundstück vorhandenen Bäume einzutragen sind. Weiterhin sind die zur Entfernung bzw. Veränderung vorgesehenen Bäume in der Lageskizze besonders zu markieren und deren Art und Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden anzugeben,

(3) Vor einer Entscheidung über den Antrag ist durch die Behörde die Baumschutzkommission zu beteiligen. Es können weitere Sachverständige hinzugezogen werden. Bei Schutzobjekten im Bereich ausgewiesener Kultur- und Baudenkmäler ist zusätzlich das Einvernehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

(4) Die Genehmigung der beantragten Maßnahme erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres seit Zugang mit deren Durchführung begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes nach § 6 genehmigt oder war ein Baum gemäß § 5 Abs. 3 entfernt worden, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung verpflichtet.

(2) Als Ersatz sind gleichwertige Bäume gem. Anlage 1 im Sinne des Schutzzweckes (§1) und bei Beachtung der denkmalpflegerischen Aspekte im Dessau-Wörlitzer Gartenreich in der gem. folgender Auflistung festgesetzten Anzahl und Größe zu pflanzen:

Stammumfang des zu beseitigenden bzw. des beseitigten Baumes	Anzahl und Stammumfang der Ersatzpflanzung
60 - 100 cm	1 Jungbaum 16 - 18 cm
101 - 150 cm	2 Jungbäume 16 - 18 cm
151 - 200 cm	3 Jungbäume 16 - 18 cm

Für jede weitere Zunahme des Stammumfanges in 50 cm-Schritten erhöht sich die Anzahl der zu ersetzenden Jungbäume um einen Baum mit Stammumfang 16 - 18 cm.

(3) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz legt die Art und den Umfang der Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der Anlage 2 fest. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

(4) Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf demselben Grundstück vorzunehmen, auf dem der im Antrag bezeichnete und zu ersetzende Baum steht bzw. gestanden hat. Kann die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht auf demselben Grundstück vorgenommen werden, so können stattdessen Ersatzpflanzungen auf einem anderen im Stadtgebiet Oranienbaum-Wörlitz gelegenen Grundstück des Antragstellers, auf öffentlichen Flächen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz oder eines zur Duldung bereiten Dritten genehmigt werden.

(5) Die Ersatzpflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Durchführung der genehmigten Maßnahme zu erfolgen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Ersatzpflanzung ist nach ihrer Durchführung mit dem Formular „Anzeige der Ersatzpflanzung“ anzuzeigen.

(6) Sofern der Antragsteller an Stelle einer Ersatzpflanzung eine Ersatzzahlung an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz entrichtet, bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach dem Durchschnittswert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich der Pflanzkostenpauschale i. H. v. 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Stadt

Oranienbaum-Wörlitz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen oder die Pflege nachgepflanzter Bäume im öffentlichen Raum.

(7) Die Ersatzpflanzung gilt dann als erfüllt, wenn Bäume nach Ablauf von 3 Jahren angewachsen sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Erfolgt die Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen und wird diese innerhalb der 3 Jahre durch Dritte beschädigt, so geht der Schaden nicht zulasten des Ersatzpflichtigen.

(8) Von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung kann im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist. Zuvor ist die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen und Stundungen für die zu erbringende Leistung zu prüfen.

§ 9 Verpflichtung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß § 7 einzuholen. Es sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Lageplan in einem geeigneten Maßstab sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden einzutragen.

§ 11 Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe

(1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe der § 8 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an derselben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unbeabsichtigter Härte, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zugelassen oder entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt werden, sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen – insbesondere solcher des Zivilrechts – bleiben unberührt.

(2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Oranienbaum-Wörlitz abtritt. Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 12 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege-, Sanierungs- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 13 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 14 Gebühren

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhebt für die Amtshandlung Gebühren. Die Gebühren werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz erhoben. Sie betragen pro zur Fällung beantragten Baum 10,00 €.

§ 15 Baumschutzkommission

Die Baumschutzkommission der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, ein aus ehrenamtlich tätigen sachkundigen Bürgern (Naturschutzbeauftragte i.S. des § 3 Abs. 3 NatSchG LSA) gebildetes Gremium, unterstützt die Stadt Oranienbaum-Wörlitz in Fragen des Baumschutzes. Sie hat die Aufgabe, als ausschließlich fachlich beratendes und begutachtendes Gremium zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baumbestands der

Stadt Oranienbaum-Wörlitz und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile ohne Erteilung einer Ausnahme bzw. Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, Handlungen im Wurzel-Stamm oder Kronenbereich vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder zu gefährlichen Standort-veränderungen führen.

b) eine Anzeige nach § 5 Abs. 3 unterlässt,

c) Ersatzpflanzungen gemäß §§ 8 und 11 nicht oder nicht fristgerecht durchführt oder diese nicht anzeigt,

d) Anordnungen von Maßnahmen nach § 12 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 17 sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 25.08.2017



Zimmermann
Bürgermeister

Anlage 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Baumauswahlliste für Ersatzpflanzungen

Spitzahorn (*Acer platanoides*)

Bergahorn (*Acer pseudo-platanus*)

Feldahorn (*Acer camperstre*)

Sandbirke (*Betula pendula*)

Traubeneiche (*Quercus petraea*)

Stieleiche (*Quercus robur*)

Winterlinde (*Tilia cordata*)

Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

Bergulme (*Ulmus glabra*)

Flatterulme (*Ulmus laevis*)

Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*)

Silberweide (*Salix alba*)

Bruchweide (*Salix fragilis*)

Schwarzpappel (*Populus nigra*)

Zitterpappel (*Populus tremula*)

Rotdorn (*Crataegus laevigata*) (Baumform, in Dörfern als Hausbäume mit Kopfschnitt)

Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)

Wahlweise können nach denkmalpflegerischen Zielstellungen auch Hochstämme der Obstsorten Apfel, Birne und Kirsche gepflanzt werden.

Die Pflanzung anderer Baumarten ist mit der Stadt Oranienbaum-Wörlitz abzustimmen.



INFORMATIONEN ZUR BAUMSCHUTZSATZUNG

Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten,
Bodenauftrag und Abgrabungen im
Wurzelbereich

*Bürgerinformation der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Vorbemerkungen

Ein alter und gesunder Baumbestand erhöht den Wert eines Grundstücks beträchtlich. Jedoch nicht nur der Geldwert ist groß, sondern auch der Wert an Lebensqualität, den die Bäume bieten, ist beachtlich.

Im täglichen Umgang mit Bäumen kommt es oft aus Unkenntnis, um Zeit zu sparen oder um Aufwand zu vermeiden, zu Beeinträchtigungen des Baumbestandes. Dies sind z. B. Wurzelschäden durch Oberbodenverdichtungen, unter anderem durch Befahren oder unsachgemäße Lagerung von Materialien, durch Auffüllungen und Abgrabungen im Wurzelbereich oder Schäden in der Krone bzw. am Stamm durch Anfahren oder Abreißen. Im Ergebnis können Bäume manchmal nicht erhalten werden, mindestens ist ein (erheblicher) Aufwand zur Nachsorge zu betreiben oder die Bäume sterben früher ab.

Um solche Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren, sind in den einschlägigen Normen und Richtlinien (z. B. RAS-LP 4 und DIN 18920) Schutz- und Vorsorgemaßnahmen beschrieben, die als Stand der Technik anzusehen sind und angewendet werden sollen.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz schreibt deshalb zwingend vor, diese Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Da die genannten Vorschriften oft nur den am Markt tätigen Firmen bekannt sind und eine direkte Zugänglichkeit für den Bürger, z. B. im Internet, nicht möglich ist, werden auf den folgenden Seiten die wichtigsten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erläutert und im Bild beispielhaft dargestellt.

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen die zu beachtende

DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“

und die

ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“

und die

RAS-LP 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsbau, Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.

Hinweis: Die vollständigen Vorschriften können im Umweltamt eingesehen werden.



Baustelleneinrichtung und Baustellenverkehr

Bei der Durchführung von Bauprojekten auf baumbestandenen Grundstücken ist es wichtig, schon vor Baubeginn einen Baustelleneinrichtungsplan im Hinblick auf die größtmögliche Schonung der Bäume während der Bauarbeiten erstellen zu lassen. Landschaftsplaner oder Architekten sind hier in Zusammenarbeit mit Baumpfleger die richtigen Ansprechpartner.

Im Baustelleneinrichtungsplan

sind zunächst alle zu erhaltenden Bäume aufzunehmen. Grundsätzlich sind Baustelleneinrichtungen (Baucontainer, WC, Kranstandplatz, Materiallagerflächen, Baugeräte) und Flächen für den Baustellenverkehr möglichst außerhalb des Wurzelbereiches von Bäumen zu planen. Die erforderlichen Baumschutzmaßnahmen (Stammschutz, Bodenverdichtungsschutz, Bauzaun, Handschachtung, Wurzelvorhang) sind ebenfalls im Plan darzustellen und im Leistungsverzeichnis zu berücksichtigen.

Auswirkungen:

Durch das Befahren des Wurzelbereiches, durch das Aufstellen von Maschinen, das bewusste oder unbewusste Verdichten des Bodens und die Nutzung dieses Bereiches für die Baustelleneinrichtung wird der Boden ohne vorherige Schutzmaßnahmen bis in große Tiefen verdichtet. Gleichzeitig treten Wurzelquetschungen und Risse auf. Da die durchwurzelten Bereiche nach Beendigung der Arbeiten nicht mehr ausreichend tief gelockert werden können, bleiben solche Schäden oft viele Jahre bestehen und beeinträchtigen so die Entwicklung von Bäumen negativ. Beschädigte und zerstörte Wurzeln sind Eintrittspforten für Fäulnis, die ebenfalls zu einer nachhaltigen Schädigung führen kann. Mechanische Schäden können darüber hinaus im Stamm- und Kronenbereich auftreten.

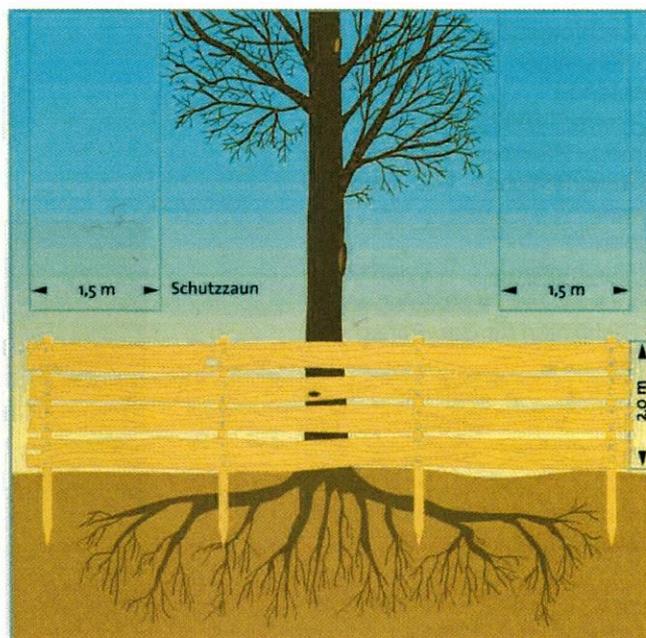
Deshalb sind Bäume vor Baubeginn und den bauvorbereitenden Maßnahmen zunächst vor mechanischen Schäden zu schützen.

Schadensvermeidung,

Schadensverminderung:

Vorzugsvariante:

Soweit der Wurzelbereich von Bäumen nicht zwingend in Anspruch zu nehmen ist, sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun, der den gesamten Wurzelbereich umschließt, zu schützen. Als Wurzelbereich wird die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten angesehen. Ausreichend tragfähig befestigte Flächen können hierbei ausgespart werden, wenn die Kronenausbildung (das Lichtraumprofil) dies zulässt.



Bodenauftrag

Auswirkungen:

Durch einen vorübergehenden oder dauerhaften Bodenauftrag (Bodenmieten bzw. Bodenüberdeckung) in Schichtdicken größer als zehn Zentimeter, verändern sich das Bodengefälle und die Schichtung des Bodens. Besonders bei dauerhafter Befestigung werden das Bodenleben sowie die Sauerstoff- und Wasserversorgung betroffener Bäume in Abhängigkeit vom geplanten Versiegelungsgrad gravierend beeinträchtigt bis stark gestört. Die Verwendung von ungeeigneten oder undurchlässigen Substraten oder Baustoffen wirkt sich negativ auf den Boden aus. Nur wenige Baumarten z. B. Pappel, Linde, Esche und Platane vertragen bei günstigen Standortverhältnissen einen geringen Bodenauftrag. Buchen hingegen tolerieren Bodenauftrag und Bodenverdichtung überhaupt nicht.

Schadensvermeidung, Schadensverminderung:

Der Wurzelbereich von Bäumen soll grundsätzlich nicht überdeckt oder überbaut werden. Außer bei geringfügigen Überdeckungen des Wurzelbereiches mit Kulturboden muss für diese Arbeiten eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Maßnahmen zum Schutz und zur Schadensbegrenzung sind dann mit dieser Behörde festzulegen.

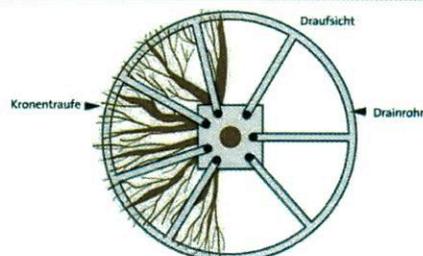
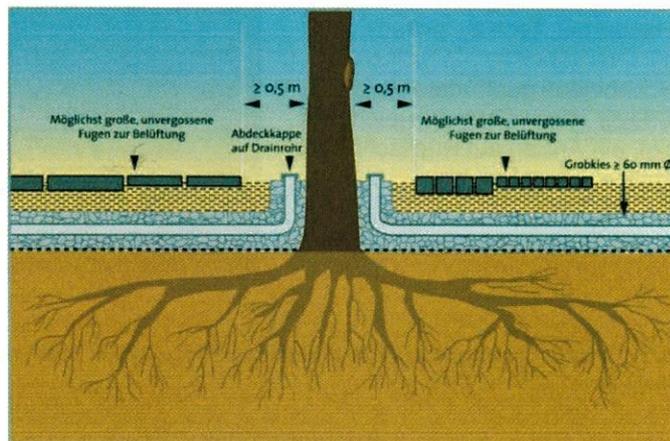
Hierbei müssen bei der Dicke des Bodenauftrags und dem Einbauumfang (teil- oder ganzflächig) die artspezifische Verträglichkeit, das Alter, die Vitalität und die Ausbildung des Wurzelsystems der Bäume sowie die Bodenverhältnisse und die Art des Materials berücksichtigt werden. Vor dem Bodenauftrag sind von der Oberfläche des Wurzelbereiches alle Pflanzendecken, Laub und sonstige organische Stoffe unter Schonung des Wurzelwerkes in Handarbeit oder durch Absaugen zu entfernen, um das Entstehen wurzelschädigender Abbauprodukte zu vermeiden. Der aufgebraute Boden bzw. das Baumaterial sollen wurzelverträglich, wasser- und luftdurchlässig sein. Der Boden ist nicht zu verdichten, die Auffüllung so gering wie möglich auszubilden.

Vorzugsweise

soll die Bodenüberdeckung nur teilweise, in einem Abstand des 4-fachen Stammumfanges, mindestens jedoch 2,5 m vom Stamm entfernt aufgebracht werden.

Alternative:

Ist eine Bodenüberdeckung großer Teile des Wurzelraumes unvermeidbar, sind Alternativen vorzusehen. Eine mögliche bauliche Lösung ist im Bild dargestellt.



Verlegung von Leitungen

Auswirkungen:

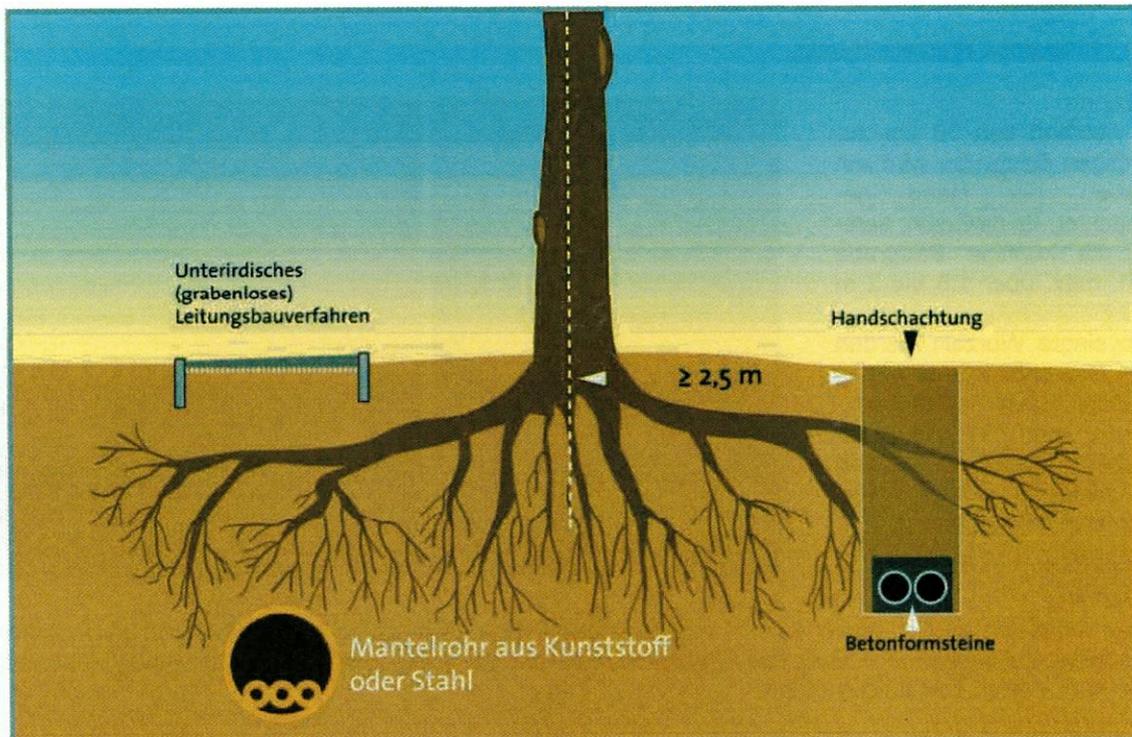
Durch Schachtarbeiten im Wurzelbereich können sowohl Fein- als auch statisch relevante Wurzeln beschädigt oder zerstört werden. Bei maschineller Schachtung werden Grob- und Starkwurzeln auch weit über den direkten Grabenbereich aus- oder angerissen.

Schadensvermeidung, Schadensverminderung:

Bodenabtrag und Aufschachtungen im Wurzelbereich sowie das Abtrennen von Stark- und Grobwurzeln sind genehmigungspflichtig. Maßnahmen zum Schutz und zur Schadensbegrenzung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vorzugsvariante: Soweit zumutbar soll das Verlegen von Leitungen im Wurzelbereich vermieden oder eine aufgrabungsfreie Verlegung durchgeführt werden.

Alternative: Ist dies nicht zumutbar oder technisch nicht möglich, müssen Baugruben bzw. Gräben von Hand geschachtet oder mit Sauggeräten ausgehoben werden. In Leitungsgräben dürfen Wurzeln von mehr als 2 cm Ø nicht abgeschnitten werden. Leitungen können unter den belassenen Wurzeln hindurch geschoben werden. Bei einer offenen Verlegung sind die Wurzeln gegen Austrocknung und Frost zu schützen.



Flächiger Bodenabtrag durch Abgrabungen

Auswirkungen:

Flächige Bodenabgrabungen erfolgen vor allem im Zusammenhang mit Straßen- und Wegebaumaßnahmen und beim Anlegen von Baugruben/Fundamenten zur Errichtung von Gebäuden/Mauern. Sie sind für Altbäume in Abhängigkeit vom Wurzelsystem der betroffenen Baumart besonders problematisch. Dabei sind Flachwurzler stärker betroffen als Tief- und Herzwurzler.

Der Großteil der für die Wasser- und Nährstoffaufnahme wichtigen Feinwurzeln eines Baumes liegt in den obersten 30 Zentimetern des Bodens. Ist der Feinwurzelsbereich von Bäumen durch Abgrabungen erheblich betroffen, zeigen sich bald dürre Äste oder verkleinerte Blätter in der Krone. Manche Bäume sterben schon wenige Jahre nach der Baumaßnahme ab.

Ist es baubedingt erforderlich Haltewurzeln bzw. Starkwurzeln zu kappen, wird die Baumstatik beeinträchtigt. Bäume können im Extremfall dadurch ihre Standsicherheit verlieren und umstürzen. Werden die notwendigen Eingriffe in den Wurzelraum als erheblich bewertet (Klärung durch Wurzelsuchschachtung per Hand), so sind eine Kronenauslichtung oder ggf. eine Kroneneinkürzung entsprechend der ZTV-Baumpflege erforderlich.

Schadensvermeidung, Schadensminderung:

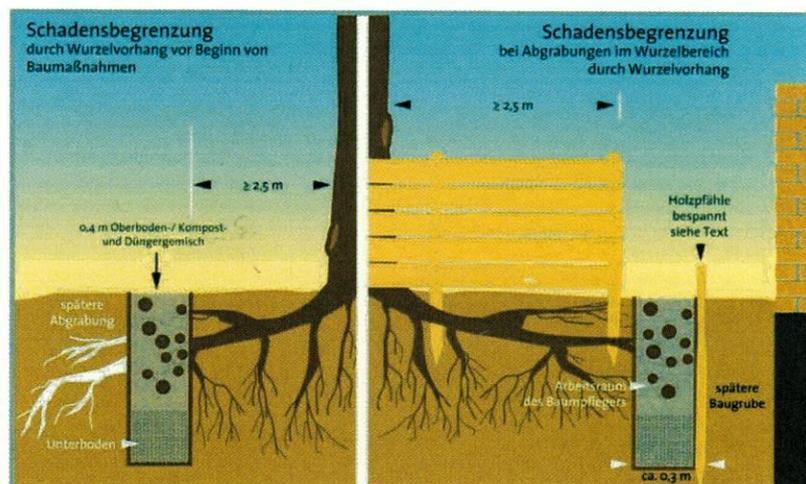
Lässt sich eine offene Baugrube im Wurzelbereich nicht vermeiden, so sind zwischen Baugrubenwand und Stammfuß das Vierfache des Stammumfanges des Baumes, mindestens jedoch 2,5 m Abstand einzuhalten. Um die Schädigungen durch Austrocknen und/oder Frost an den Wurzeln zu minimieren und den Verlust der Feinwurzelmasse so schnell wie möglich auszugleichen, hat sich die Errichtung eines so genannten Wurzelvorhanges sehr bewährt. Dieser soll möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn im Frühjahr oder Herbst angelegt werden, spätestens jedoch vor Aushub der Baugrube. Bis zur Wiederverfüllung der Baugrube ist der Wurzelvorhang feucht zu halten.

Errichtung eines Wurzelvorhanges:

1. Schritt

Im Abstand von 30 cm zur künftigen Baugrube wird ein Graben per Hand geschachtet. Er darf nicht tiefer als die künftige Baugrube sein, max. aber 1,5 bis 2 m tief.

Freigelegte Wurzeln werden vom Baumpfleger mit einem scharfen Baummesser senkrecht zum Wurzelverlauf sauber getrennt und anschließend ein Wundverschlussmittel aufgetragen.



2. Schritt

Baugrubenseitig sind im Abstand von 1 m zueinander Pfähle einzuschlagen und davor mit unverzinktem Drahtgitter zu bespannen. Über das Drahtgitter wird ein Vlies oder ein Jutegewebe gelegt. Alternativ kann eine Holzverschalung erfolgen.

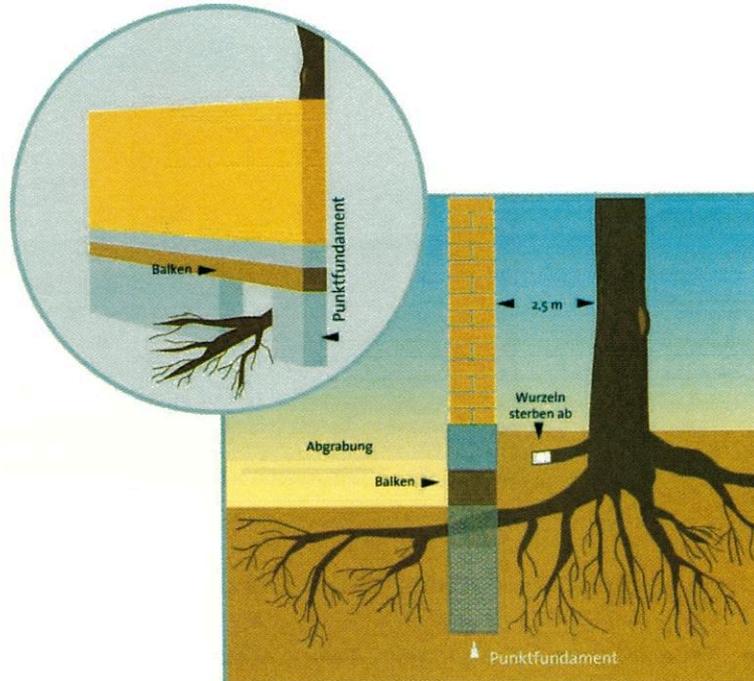
3. Schritt

Der Graben wird bis 40 cm unter Geländeoberkante wieder mit Unterboden oder schwach bindigem Füllboden, die obersten 40 cm werden mit einem Oberboden-/Kompost-/Düngergemisch verfüllt. Die eingebrachten Schichten dürfen nachträglich nicht verdichtet werden.

Schutz des Wurzelbereiches durch Wurzelbrücken

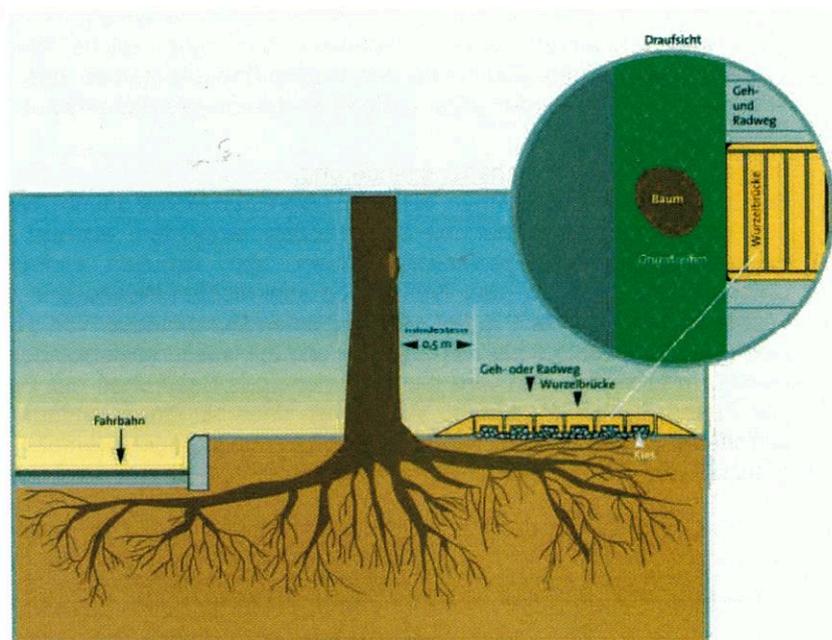
Punktfundamentierung:

Bei einer im Wurzelbereich nicht zu vermeidenden Errichtung einer Mauer/ Stützmauer sollten an Stelle eines durchgehenden Fundaments eine Punktfundamentierung vorgesehen werden. Als Abstand zwischen den Fundamenten und zum Stamm sind mindestens 1,5 m einzuhalten. Darauf wird der Balken gelegt, der möglichst nicht in den gewachsenen durchwurzelten Boden einschneidet.

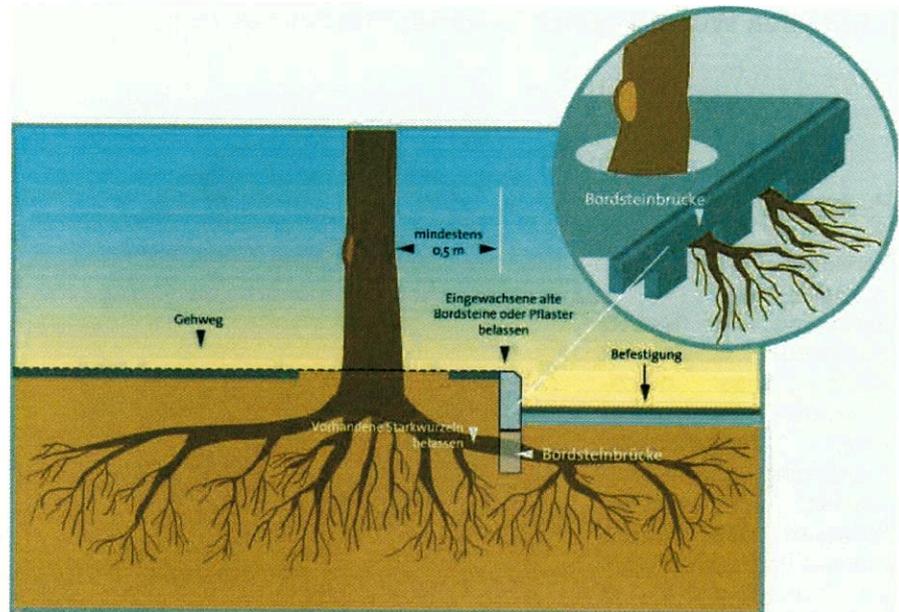


Wurzelbrücken:

Eine Flächenbefestigung für Geh- und Radwege unter Altbäumen kann ausnahmsweise im Abstand von mindestens 0,5 m zum Stammfuß erfolgen. Der Oberboden wird maximal 10 cm tief abgetragen und durch Kies als Unterbau ersetzt. Darauf werden Wurzelbrücken verlegt.



Beim Um- und Ausbau von Straßen sind bis zum Abstand von minimal 0,5 m zum Stammfuß ausnahmsweise Bordsteinbrücken statthaft.



Befristete länger andauernde Grundwasserabsenkung

Bei der Errichtung von Tiefgaragen, tiefen Kellern usw. müssen zumeist auf Monate befristet Grundwasserabsenkungen vorgenommen werden. Erreichen Bäume im Laufe ihres Wachstums den Grundwasserhorizont, richten sie ihr Wurzelsystem darauf ein und sind in der Lage, natürliche Trockenperioden von ca. 3 bis 5 Wochen zu verkraften. Sinkt der Grundwasserspiegel infolge baubedingter künstlicher Grundwasserabsenkung jedoch über einen längeren Zeitraum um 50 cm und mehr ab, ist es den Bäumen nicht möglich, ihr Wurzelsystem darauf einzustellen, da sie nicht 10 oder mehr Meter hinunter wachsen können. Wird eine solche längerfristige Grundwasserabsenkung vorgenommen, treten Symptome wie Wipfeldürre (Absterben des oberen Teiles der Krone), erhöhte Krankheitsanfälligkeit oder sogar völliges Absterben des Baumes auf.

Schadensvermeidung, Schadensminderung:

Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als einen Monat dauern, sollten Bäume, die den Kapillarhorizont vorher mit den Wurzeln erreichten, ausreichend (in der Vegetationszeit ein- bis zweimal wöchentlich) gewässert werden. Man simuliert einfach die üblichen Wetterverhältnisse. Unterstützend wirkt sich das Bohren von senkrechten Bewässerungslöchern im Wurzelbereich aus. Die Löcher müssen 0,5 bis 1 m tief sein und einen Durchmesser von 15 bis 20 cm aufweisen. Sie werden in einem Abstand von 1,5 bis 2 m angelegt und mit wasserspeicherndem Kies oder Lava (Körnung 8/16 mm) verfüllt. In Hitzeperioden wird ein mehrstündiges Besprühen der Baumkronen mit Wasser in den Früh- und Abendstunden angeraten. Wichtig ist, dass bei länger andauernden Grundwasserabsenkungen der betroffene Baumbestand häufig kontrolliert und gegebenenfalls die Krone baumpflegerisch etwas reduziert wird, um die Verdunstung herabzusetzen. Auftretendes Totholz muss sofort entfernt werden.

Mit freundlicher Genehmigung des Umweltamtes der Stadt Halle (Saale)
und des Grafikers Matthias Trinks gen. Beck